

auch sonstige Stiftungen, deren nicht wenige im Laufe der Jahre von verschiedenen frommen Gläubigen dem Gotteshause zukamen. In der von uns besprochenen Handschrift (H. 183 der Altenburger Stiftsbibliothek) finden wir die Jahrtage aufgezählt (f. 7—8b.) welche im Nonnenkloster zu Göttweih gehalten wurden; dieser Aufzählung entnehmen wir, dass die „Kunigin von Ungarn“ eine Wohlthäterin der Klosterfrauen gewesen ist. Wahrscheinlich ist damit Agnes, die Tochter Albrecht I. von Oesterr. und Gemahlin Andreas III., Königs von Ungarn gemeint, die im Jahre 1314 dem Benedictinerstifte Göttweih unter Abt Petrus I. (1309—1317) einen Weinzehent am Pfaffenberge bei Stein schenkte. Ebenso finden wir einen Jahrtag für Herzogin Gerwidis („die unss Rana hat gegeben“) und „ain Vigili fur herczog Rudolf“, ferner „ain Jartag fur herr Seyfrid Nothafft, Thuemprost (i. e. Dompropst) zu Passau,“ „Item ainen jartag zuhalten Khaiser Maximilian allen seinen vorvadern und nachkommen, Fürsten in Oesterreich.“ — In späterer Zeit (wann, ist unbekannt) verlegten die Nonnen ihre Wohnung auf die Höhe des Berges in ein geräumigeres Haus, das ihnen nicht weit vom Männerkloster war erbaut worden. Nach einer Urkunde belief sich ihre Zahl auf 24 im Jahre 1385. Die Wahl Leopold Ruebers (1543—1556) war für das Stift Göttweih verhängnisvoll, eine grosse Schuldenlast bedrückte das Stift; Kaiser Ferdinand I. forderte die Resignation des Abtes, der aber vor Abschluss der Verhandlungen starb. Der kaiserliche Rath Propst Bartholomäus a Cataneis von Herzogenburg wurde zum Temporal-Administrator von Göttweih ernannt, als welcher er dem Kaiser empfahl, die Nonnen zu entfernen, um den tiefgesunkenen Finanzen des Stiftes aufzuhelfen. Am 8. Mai 1557 musste die Priorin Susanna Lieberin mit den Schwestern Cordula, Ottilia, Ursula, Agnes und Margaratha das Frauenkloster zu Göttweih verlassen, Ursula ging nach Ybbs,¹⁾ die anderen nach St. Bernhard (bei Horn) zu den dortigen Cistercienser-Nonnen.²⁾ So endete nach fast 500 Jahren das Frauenkloster zu Göttweih!

Ueber ein dem hl. Bernard zugeschriebenes Gedicht.

Im Codex mscrpt. Nr. 96 der Bibliothek des Cistercienserstiftes Lilienfeld, Fol. 40—51, findet sich ein grösseres Gedicht,

¹⁾ In das Frauenkloster zum hl. Geiste.

²⁾ Ueber die letzten Schicksale der Göttweiher Nonnen finden wir Nachricht bei: P. Joachim Hagenmüller, Annales Monast. div. Bernardi, worin er auch berichtet, dass Susanna Lieberin im Jahre 1557 nach dem Tode der Aebtissin Margarethe von St. Bernhard daselbst ihr nachgefolgt wäre, im Jahre 1558 aber freiwillig resigniert hätte. — Benützt wurde auch die Angabe des Göttweiher Saalbuches, Seite 154.

das mit Prologus und Epilogus 27 sehr ungleiche Abschnitte zählt, welche mit je einer Ueberschrift versehen sind, während das Werk als Ganzes überschrieben ist mit den Worten: „Prologus beati Bernardi in librum de sacratissimo corpore Christi.“ Dem Schlusse des Gedichtes sind die Worte beigefügt: „Explicit liber de sacramentis.“

Auf Fol. 52 und 53 desselben Codex steht von derselben Hand, aber in kleinerer Schrift, geschrieben der Anfang eines Gedichtes, welches überschrieben ist: „Incipit prologus magistri Petri Parisiensis super versus de sacramentis.“

Diese zwei Gedichte stehen nun in folgender Beziehung zu einander: Das erste Gedicht ist durchaus in gereimten Zeilen geschrieben, jedoch so, dass von Vers 13 an diese Zeilen leoninische Hexameter sind, während die ersten 12 Verse nicht hexametrisch sind. Hierbei stimmen im ersten Gedichte die 13. u. ff. Verszeilen mit der 101. Verszeile u. ff. des zweiten Gedichtes überein; das zweite Gedicht hat aber auch nicht durchaus die gleiche Versform; sondern in den ersten hundert Versen haben wir Hexameter, in welchen die erste Hälfte des Verses mit der zweiten Hälfte desselben Verses reimt; von der Verszeile 101 angefangen sind leoninische Hexameter — gleichlautend mit Vers 13 etc. des ersten Gedichtes.

Hieraus ersieht man, dass man eigentlich ein Gedicht: „Liber de sacratissimo corpore Christi“ vor sich hat, geschrieben in leoninischen Hexametern, welches zwei verschiedene Einleitungen erhalten hat; — die eine (wahrscheinlich ältere) Einleitung stimmt mit dem Gedichte in der Wahl der Versform insoferne nicht überein, als nicht die Hexameter unter einander gereimt sind, sondern immer die 1. Hälfte mit der 2., was sich so erklären liesse, dass der Verfasser die anfangs gewählte Versform, weil sie in der That schwerer zu beherrschen ist, aufgegeben und eine leichtere gewählt hat; der Verfasser der zweiten, dem Gedichte wahrscheinlich erst nachträglich gegebenen Einleitung, hat gleichfalls nicht die Versform des Gedichtes selbst gewählt, indem wohl die aufeinander folgenden Zeilen gereimt, jedoch nicht hexametrisch sind.

Die „Xenia Bernardina“, pars II., tom. I., pag. 551, führen dieses Gedicht auf unter dem Namen „Poetica contemplatio ss. Euch. sacramenti“, und im gleichen Bande pg. 512 ist es im Index der Handschriften des Stiftes Lilienfeld angeführt. Dasselbe Gedicht findet sich aber auch in einer Handschrift in Heiligenkreuz, Codex 221, fol. 44 ff. („Xenia Bernardina“, pars II., tom. I., pg. 176). Wenn man die zwei Handschriften vergleicht, die in Lilienfeld und die in Heiligenkreuz, findet man sie so übereinstimmend, als wären sie von derselben Hand geschrieben. —

Nur besteht der Unterschied, dass die Lilienfelder Handschrift die mit „Incipit prologus magistri Petri Parisiensis . . .“ überschriebenen Verse unmittelbar nach dem Gedichte selbst bringt, während der Codex in Heiligenkreuz diesen Prologus 35 Seiten später bringt.

Dass Prof. Dr. Janauschek dies in den Handschriften dem hl. Bernard zugeschriebene Gedicht (vergl. „Xenia B.“ pars II. tom I. pg. 236, Z. 20 v. o. und pg. 551, Zeile 25 v. o.) in seiner „Bibliographia Bernardina“ nicht erwähnt, auch unter den „Opera supposita“ nicht, findet seine genügende Erklärung durch das, was P. Leopold Janauschek selbst in seiner „Bibliographia B.“, pag. V., Zeile 5—10 v. o. bemerkt.

Es handelt sich nun um die Frage, welcher „Prologus“ ursprünglich zum Gedichte gehörte und wer der Verfasser des ganzen Werkes sei. Denn dass es den Namen des hl. Bernard mit Unrecht trägt, scheint der Inhalt und vor Allem die Form des Gedichtes zweifellos zu machen.

Der Schreiber dieser Zeilen wäre vollständig ausser Stande diese Frage zu lösen. Aber in einem vom 22. October 1889 datierten Briefe des verstorbenen Professors an der Grazer Universität, Dr. Otto Schmid, theilte derselbe über diesen Gegenstand folgende Mittheilungen mit, welche vielleicht verdienen, in den „Studien“ ein Plätzchen zu bekommen.

Es heisst da unter Anderem: „Das von Ihnen abgeschriebene Gedicht steht mit wenigen Abweichungen wörtlich gedruckt in Migne: *Cursus Patrologiae latinae* Band 171, col. 1198—1212, und ist col. 1195 in: „In librum sequentem breve monitum“ dem Hildebert le Mans (*Lenomanensis episcopus, dein Turonensis archiepiscopus, † circa 1132*) zugeschrieben.

In den „*Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale à Paris*“, Jahrgang 1878, ist ein längerer Aufsatz über diesen Hildebert le Mans, auch Hildebert Lavardin genannt, in welchem im Detail über die Echtheit verschiedener demselben zugeschriebener Gedichte gehandelt wird; Seite 357—362 ist über das . . . Gedicht gehandelt und dasselbe diesem Hildebert ab- und einem gewissen Petrus, Poenitentarius von St. Omer, mit vielem Grunde zugesprochen.

Der Verfasser des Aufsatzes sagt, dass in dem Prologus sich der Verfasser Petrus nenne, also nicht Hildebert sein könne, und sagt dann, dass ein Manuscript von Vienne in Frankreich positiv jenes Gedicht dem „Petrus von St. Omer“ zuschreibe und dass auch ein Katalog von St. Amand, der sehr alten Datums sei, dasselbe thue. —

Soweit meine Wenigkeit die Handschriften des Petrus Cantor kennt, sah ich, dass immer „magister Petrus Cantor

Parisiensis“ oder auch „Cantor Parisiensis“ allein in den Handschriften vorkommt, nie aber bloss „magister Petrus Parisiensis.“ —

Ob das Gedicht wirklich auch von Petrus von St. Omer stammt (der Prolog wahrscheinlich), ist noch immer fraglich; die Ausdrucksweise ist sehr Hildebertinisch.

Die Schlüsse, dass der hl. Bernard, mit dem übrigens Hildebert sehr befreundet war, und den er sehr verehrte, (nicht das Gedicht verfasst habe), sowie dass der Verfasser des einen Prologes ein „magister Petrus Parisiensis“ sei, sind sehr richtig. Wahrscheinlich stammte dieser Petrus von Paris; aber er war canonicus und poenitentiarius von St. Omer; sehr schwerlich ist es Petrus Cantor, der nicht von Paris, sondern von Rheims, aber Lehrer und Cantor in Paris war.“

Hiezu möchte ich mir nur folgende ganz kurze Bemerkungen erlauben.

1. Es scheint, dass von den beiden Prologen keiner vom Verfasser des Gedichtes selbst herrührt.

Hiefür sprechen: a) die Verschiedenheit der Versform; b) zum Theile die Verschiedenheit der Ausdrucksweise; c) die Ueberschriften in den Handschriften; denn es heisst, soweit ich dieselben kenne, nirgends: „Incipit liber de sacratissimo corpore Christi“, sondern überall: „Incipit prologus . . . etc.“ Wäre einer der beiden Prologe vom Autor selbst gewesen, so wäre er nicht in der Ueberschrift so hervorgehoben worden, sondern man hätte geschrieben „Incipit liber . . . etc.“, und hätte es selbstverständlich gefunden, dass die ersten Verse einen Prologus enthalten.

2. Dass Petrus von Omer der Verfasser des ganzen Gedichtes sei, stützen die „Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque National à Paris“ auf Beweisgründe, die wohl sehr gewichtig sind, aber nur, insoweit es sich um den hundertzeiligen Prologus handelt; für die Autorschaft dieses Petrus bezüglich des Gedichtes selbst hätten diese Beweise nur Kraft, wenn es gewiss wäre, dass dieser Prologus und das Gedicht denselben Verfasser haben. Nachdem dies unwahrscheinlich ist, haben die „Notices et Extraits“ wohl das Verdienst, den Autor des grösseren Prologus erwiesen zu haben, aber nicht den Autor des Gedichtes selbst.

3. Nachdem auf diese Art dieser scheinbare Widerspruch zwischen den „Notices et Extraits“ und Migne „Cursus Patrologiae Latinae“ gelöst ist, können die von Migne angeführten Gründe (und ich kann sagen, auch die von Dr. O. Schmid angeführten Momente) voll zur Geltung kommen, dass der Verfasser des Gedichtes selbst Hildebert le Mans sei.

4. Die Autorschaft des kürzeren „Prologus“ bleibt nach wie vor unbekannt.

5. Der „Petrus magister Parisiensis“ dürfte in der That der

oben genannte Petrus von St. Omer sein. Petrus Cantor Parisiensis hätte mit diesem Werke nichts zu thun.

Aber ebensowenig wie mit Petrus Cantor steht die Autorschaft dieses Gedichtes und seiner beiden Prologe mit dem hl. Bernard in Verbindung.

Statt aller Beweise aus Inhalt, Form und aus den handschriftlichen Ueberschriften des Gedichtes sei hier nur auf jene massgebenden Bemerkungen hingewiesen, welche Mabillon schon in seiner ersten Ausgabe 1690 in der „Admonitio in sequentes versus et rythmos“ den dem hl. Bernard zugeschriebenen Gedichten vorausgeschickt hat.

Wenn es also in den Codices heisst: „Incipit prologus beati Bernardi . . . etc.“, und hiebei der b. Bernardus Claravallensis gemeint sein soll, darf man dieser Autorangabe ganz gewiss nicht folgen.

M. K. Ord. Cist.

Eine Bulle Benedicts XIV. an Abt Robert von Heiligenkreuz wegen Errichtung einer „Bruderschaft des hl. Kreuzes.“ — Errichtung derselben durch das Wiener Ordinariat und deren Statuten.

Nach dem Original ediert von P. Tesceelin Halusa, O. Cist.

Nos Sigismundus Divinâ Miseratione S. R. Ecclesiae Tituli S. Chrysogoni Presbyter Cardinalis de Kollonitz, Protector Germaniae, Archi-Episcopus Viennensis, Sac: Rom: Imp: Princeps, Dominus in Freyberg, Sibenbrunn, et Grossschützen, Sac: Caes: Regiaeque M[aiestatis] Actualis intimus Consiliarius. Hiscè notum facimus, quòd Nobis nupèr V. Dominus Robertus, Ordinis Cisterciensium Abbas Monasterij ad S. Crucem hic in Austria, et S. Gotthardum in Hungaria Bullam à moderno SS: Domino Nostro Benedicto XIV. Romae ad S. Mariam Majorem Sub Annulo Piscatoris die decimâ nonâ Novembris Anni elapsi more consueto expeditam pro Confraternitate SS: Crucis in Suo Monasterio erigenda praesentaverit tenoris sequentis:

Benedictus Papa Decimus quartus.

Ad perpetuam rei memoriam. Dum Sicut accepimus in Ecclesia Monasterij S. Crucis Monachorum Ordinis Cisterciensis in territorio Seu districtu Civitatis Viennensis in Austria una pia et devota utriusque Sexûs Christi fidelium Confraternitas Sub titulo S. Crucis non tamen pro hominibus unius Specialis artis Canonicè erecta Seu erigenda existat, cuius Confratres et Conсорores quàm plurima pietatis et charitatis opera exercere consueverunt Seu intendunt: Nos ut Confraternitas huiusmodi majora in dies Suscipiat incrementa de omnipotentis DEI misericordia ac